

## **I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde St. Annen, Kreis Dithmarschen**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde St. Annen vom 09. November 2016 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen folgende I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde St. Annen vom 21. Oktober 2013 erlassen:

### Artikel 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

#### **§ 9**

#### **Veröffentlichungen**

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes KLG Eider [www.amt-eider.de](http://www.amt-eider.de) bekanntgemacht. Hierauf wird an der Bekanntmachungstafel des Amtes KLG Eider, die sich vor dem Dienstgebäude des Amtes in der Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1, 25779 Hennstedt befindet, hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich vor dem Dienstgebäude des Amtes in der Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1, 25779 Hennstedt befindet, bekannt gemacht.

### Artikel 2

Diese I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde St. Annen tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 06. Dezember 2016 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

St. Annen, den 09. Dezember 2016

gez. Tjark Schütt  
Bürgermeister

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag  
Jens Kracht